OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653301/5/FP/GJ

Datum:
Linz, 25. Februar 2025

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des C__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15. Oktober 2024, GZ: BHSDBSS-2024-305452/13-Fel, betreffend die Abweisung des Antrags auf Verlängerung der Lenkberechtigung, folgenden

## BESCHLUSS

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Bezirkshauptmannschaft Schärding zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde – bB) vom 15. Oktober 2024, GZ: BHSDBSS-2024-305452/13-Fel, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung und Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klasse AM abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf am 3. September 2024 die Verlängerung beantragt und sich zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung am 11. September 2024 einer amtsärztlichen Untersuchung unterzogen habe. Dieses Gutachten habe ergeben, dass der Bf nicht geeignet sei ein Kraftfahrzeug zu lenken. Das Ergebnis des Gutachtens sei dem Bf am 11. September 2024 auch persönlich zur Kenntnis gebracht worden. Nach Einräumung der Möglichkeit zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen, wurde abschließend festgehalten, dass trotz befürwortender augenfachärztlicher Stellungnahme (vom 31. Juli 2024) dem Antrag auf Verlängerung und Wiedererteilung aufgrund mehrerer Augenerkrankungen (Albinismus, Nystagmus, Astigmatismus, Strabismus, sowie der massiv eingeschränkten Sehleistung von 0,2) abgelehnt werden müsse.

I.2. Mit Schriftsatz vom 31. Oktober 2024 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, er lenke seit seinem 17. Lebensjahr Motorfahrräder unbeanstandet im öffentlichen Verkehr. Die hierzu notwendige Lenkberechtigung sei ihm 2011 erstmalig und am 2. Oktober 2019 zuletzt mit Befristung auf vier Jahre unter Auflagen (Code 01.01, 61 sowie 79.01.) ausgestellt worden. Im Zuge der anstehenden Verlängerung habe er der bB eine fachärztliche Stellungnahme vom 31. Juli 2024 vorgelegt, welche die Lenktauglichkeit befürwortet. Ob eine die Lenktauglichkeit in Frage stellende Sehbehinderung vorliege, habe stets ein Facharzt für Augenheilkunde zu beurteilen. Soweit die Anforderungen an das Gesichtsfeld nicht erfüllt werden, dürfe eine Lenkberechtigung in Ausnahmefällen aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt werden, was die belangte Behörde bislang so gehandhabt habe. Die bisherigen amtsärztlichen Gutachten von Dr. B__ seien bedingt positiv gewesen, weshalb die Lenkberechtigung unter Auflagen auf fünf Jahre befristet wurde. Erforderlichenfalls sei eine Beobachtungsfahrt nach § 8 Abs. 3 FSG-GV durchzuführen, um beurteilen zu können, ob das mangelnde Sehvermögen kompensiert werden könne. Dass im gegenständlichen Fall nur die Klasse AM und nicht B betroffen sei, habe die bB gegenständlich nicht berücksichtigt. Insoweit sei die Verlängerung zu Unrecht abgelehnt worden.

I.3. Mit Schriftsatz der bB vom 4. November 2024 wurde der Verfahrensakt mitsamt Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (VwG) zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Nach Ersuchen durch das VwG wurden sodann sämtliche amtsärztliche Gutachten und fachärztlichen Stellungnahmen vorgelegt, die für die Verlängerung der Lenkberechtigung von Bedeutung waren. Die übermittelten Unterlagen umfassten das amtsärztliche Gutachten vom 13. August 1991, das amtsärztliche Gutachten vom 26. Februar 2004, die augenfachärztliche Stellungnahme vom 5. Mai 2009, das amtsärztliche Gutachten vom 22. Juli 2009, die fachärztliche Stellungname vom 3. Juni 2014, das amtsärztliche Gutachten vom 16. Juli 2014, die fachärztliche Stellungnahme vom 2. September 2019 und das amtsärztliche Gutachten vom 2. Oktober 2019.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, sowie in obgenannten Gutachten und fachärztlichen Stellungnahmen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aus dem Akteninhalt erkennbar ist, dass der Abweisungsbescheid der bB zu beheben und zurückzuverweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Dem Bf wurde 2011 die Lenkberechtigung für die Klasse AM erteilt. Der Bf leidet unter einer nicht unwesentlichen Einschränkung seines Sehvermögens. Konkret wurden durch die einschlägigen Vorbefunde folgende Krankheitsbilder identifiziert, die sich auf die Lenktauglichkeit negativ auswirken: Albinismus (führt zu einer hohen Lichtempfindlichkeit des Auges), Nystagmus (unwillkürliche, rasche, rhythmisch-periodisch verlaufende Augenbewegungen mit mindestens einer langsamen Bewegungsphase – führt zu einer Einschränkung des Gesichtsfelds, durch verminderte Fixation), strabismus convergens alternans (Störung des Gleichgewichts der Augenmuskeln bzw. eine fehlerhafte motorische Koordination beider Augen).

Diese Einschränkungen des Sehvermögens des Bf wurden bereits im amtsärztlichen Gutachten vom 13. August 1991 festgestellt. So wird festgehalten, dass „der Proband […] wegen seines Schielens u. seines horizontalen Nystagmus bei kompletter Form eines okulären Albinismus das gesetzlich geforderte Mindestsehvermögen nicht“ erreicht und daher zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen B nicht geeignet ist. Schon damals konnte der Bf einen Visus von über 0,1 (rechts) und 0,16 (links) selbst mit Sehhilfe nicht erreichen.

Sämtliche diesem Gutachten nachfolgende Gutachten und Stellungnahmen stimmen mit diesen Feststellungen überein und attestieren dem Bf eine ausgeprägte Sehschwäche. Im Gutachten vom 20. April 2004 (betreffend die Eignung zum Lenken eines Motorfahrrades, Invalidenkraftfahrzeuges und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen) kam der Amtsarzt auf Basis zweier Beobachtungsfahrten am 7. April und 13. April 2004 zum Schluss, dass der Bf seine gesundheitlichen Mängel ausreichend kompensieren kann. Im Gutachten vom 22. Juli 2009 (betreffend die Untersuchung der Eignung zum Lenken eines Motorfahrrades und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges) bestätigte der Amtsarzt die Feststellungen des vorangegangenen Gutachtens und hielt daran fest, dass er überzeugt sei der Bf könne seine Einschränkungen weiterhin kompensieren. In der fachärztlichen Stellungnahme vom 3. Juni 2014 wurde der unveränderte Zustand gegenüber den zahlreichen Vorbefunden festgehalten und die Lenktauglichkeit (bzgl. Gruppe 1) als nicht gegeben angesehen. Demgegenüber wurde im amtsärztlichen Gutachten vom 16. Juli 2014 (und 9. Oktober 2014 in Folge der Fortsetzung der Untersuchung vom 31. Juli 2014) unter erneuter Berufung auf die Beobachtungsfahrt vom 7. April 2004 keine Änderung festgestellt. Vielmehr hielt der Amtsarzt diesbezüglich fest, dass in Hinsicht auf die Änderung der Rechtslage wohl keine Eignung mehr gegeben ist, eine (neuerliche) Beobachtungsfahrt aber zu erfolgen hat. Abschließend wurde im fachärztlichen Gutachten vom 2. September 2019 erneut die hochgradige Sehschwäche, Albinismus mit horizontalem Nystagmus und Astigmatismus sowie Strabismus convergens alterans seit Geburt angeführt, gleichzeitig aber auch die Stabilität der Vorbefunde hervorgehoben. Das amtsärztliche Gutachten vom 2. Oktober 2019 stellt insoweit (ebenfalls) einen stabilen Verlauf ohne Verschlechterungen fest; aufgrund langjähriger Geübtheit soll die Lenkberechtigung für die Klasse AM weiterhin ausgesprochen werden, während Nachtfahrten aber nicht erlaubt sein sollten. Im Befristungsbescheid der bB vom 8. Oktober 2019 wurde das damalige amtsärztliche Gutachten zum Anlass genommen, die Lenkberechtigung dementsprechend auf Fahrten bei Tag zu beschränken.

Nunmehr wurde der Bf infolge der angeordneten amtsärztlichen Nachuntersuchung vom 11. September 2024 als ungeeignet für das Lenken der Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 befunden, weil er den geforderte Visus bei Weitem nicht erreichen konnte. Auf die fachärztliche Stellungnahme vom 31. Juli 2024, die die Lenktauglichkeit weiterhin befürwortet, wurde in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen. Somit wird - bis auf das dem verfahrensgegenständlichen Bescheid zugrundeliegenden Gutachten - in allen amtsärztlichen Gutachten von einer Kompensation der Einschränkung der Sehkraft ausgegangen.

Das Gesichtsfeld des Bf ist hinsichtlich der Außengrenzen frei. Der Verlauf der aufgezeigten Erkrankungen ist stabil. Es konnte im Verlauf der Untersuchungen keine sichtliche Verschlechterung erkannt werden, weshalb offen bleibt inwieweit

aus heutiger Sicht eine Kompensation der Erkrankungen durch die Fahrpraxis angenommen werden kann.

II.3. Die getroffenen Feststellungen ergaben sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Dabei wurden weder das Krankheitsbild noch die damit verbundene Einholung fachärztlicher Stellungnahmen sowie deren Richtigkeit bestritten. Sämtliche der angeführten fachärztlichen Stellungnahmen und amtsärztlichen Untersuchungen ergeben ein einheitliches und widerspruchsfreies Bild hinsichtlich der Augenerkrankungen. Unterschiedlich wird allein das Potential der Kompensierung der Einschränkungen bewertet.

III. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2011 bzw. BGBl. I Nr. 74/2015 bzw. BGBl. I Nr. 121/2022, lauten wie folgt:

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9)
[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen. […]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
[…]

4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. Einen Antrag auf Verlängerung einer Lenkberechtigung kann die antragstellende Person bei der Behörde ihrer Wahl innerhalb des Bundesgebietes einbringen; diese Behörde hat darüber zu entscheiden.

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

(5) Eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung gestellt hat, ist berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß §§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.

Technisches Gutachten und Beobachtungsfahrt

§ 9. (1) Wenn das ärztliche Gutachten eine Beurteilung technischer Fragen voraussetzt, insbesondere hinsichtlich der Feststellung, ob die Bauart und Ausrüstung eines bestimmten Fahrzeuges die in einem auf „beschränkt geeignet“ lautenden Gutachten angeführten körperlichen Mängel ausgleicht (§ 8 Abs. 3 Z 3), ist ein Gutachten eines von der Behörde bestellten technischen Sachverständigen hierüber einzuholen.

(2) Wenn das ärztliche Gutachten eine Beobachtung des zu Begutachtenden beim Handhaben von Betätigungsvorrichtungen eines bestimmten, für den Ausgleich einer Körperbehinderung umgebauten Kraftfahrzeuges erfordert, ist vor Erstellung des ärztlichen Gutachtens eine Beobachtungsfahrt anzuordnen; die erforderlichen entsprechenden technischen Umbauten sind bei der Erteilung der Lenkberechtigung vorzuschreiben.

[…]

(5) Wenn die Beobachtungsfahrt ergibt, daß die körperlichen Mängel mit einem oder mehreren bestimmten, für den Begutachteten umgebauten Kraftfahrzeugen hinlänglich ausgeglichen werden, so sind Kennzeichen und Fahrgestellnummer dieser Fahrzeuge im ärztlichen Gutachten nachzutragen und im Führerschein zu vermerken. Bei einem Wechsel der Kraftfahrzeuge hat die Behörde diese Angaben im Führerschein zu berichtigen, wenn ein von der Behörde bestellter Sachverständiger bestätigt, daß die technischen Umbauten des neuen Kraftfahrzeuges denen der im ärztlichen Gutachten bezeichneten Kraftfahrzeuge entsprechen.

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften der Verordnung über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 280/2011 bzw. BGBl. II Nr. 228/2019, lauten wie folgt:

## Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet: 1. ärztliches Gutachten: ein von einem Amtsarzt oder von einem gemäß § 34 FSG bestellten sachverständigen Arzt für Allgemeinmedizin gemäß der Anlage erstelltes Gutachten, das in begründeten Fällen auch fachärztliche Stellungnahmen, gegebenenfalls eine Beobachtungsfahrt gemäß § 9 FSG oder erforderlichenfalls auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu umfassen hat.
[…]

## Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. […] (4) Besitzer einer Lenkberechtigung, bei denen Erkrankungen oder Behinderungen festgestellt wurden, die nach den nachfolgenden Bestimmungen die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen würden, gelten dann als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, wenn sie

1. während der, der Feststellung der Erkrankung oder Behinderungen unmittelbar vorangehenden zwei Jahre Kraftfahrzeuge tatsächlich gelenkt haben und
2. die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Ausgleich des bestehenden Mangels durch erlangte Geübtheit eingetreten ist.

Der Eintritt dieses Ausgleichs und die Dauer des Vorliegens dieser Eignung ist durch das ärztliche Gutachten nötigenfalls im Zusammenhang mit einer Beobachtungsfahrt festzustellen und darf nur auf höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden. Bestehen trotz der durchgeführten Beobachtungsfahrt noch Bedenken über die Eignung des zu Untersuchenden, ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit einzuholen.
[…]

## Sehvermögen

§ 7. (1) Alle Bewerber um eine Lenkberechtigung müssen sich einer Untersuchung unterziehen, um festzustellen, dass sie einen für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen ausreichenden Visus (Abs. 2 Z 1) haben. Diese Untersuchung hat auch eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes (Abs. 2 Z 2) zu umfassen. In Zweifelsfällen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie zu untersuchen. Die in Abs. 2 Z 3 und 4 genannten Kriterien sowie andere Störungen der Sehfunktion, die ein sicheres Fahren in Frage stellen können sowie das Vorliegen fortschreitender Augenkrankheiten sind bei dieser Untersuchung nicht einzeln zu untersuchen. In Zweifelsfällen oder beim Verdacht auf Vorliegen fortschreitender Augenerkrankungen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie zu untersuchen.

(2) Das im § 6 Abs. 1 Z 6 angeführte mangelhafte Sehvermögen liegt vor, wenn nicht erreicht wird

1. ein Visus mit oder ohne Korrektur
   a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 beim beidäugigen Sehen von mindestens 0,5
   b) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 von mindestens 0,8 auf einem Auge und von mindestens 0,1 auf dem anderen;
2. ein beidäugiges Gesichtsfeld
   a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 mit Außengrenzen von horizontal mindestens 120 Grad, davon rechts und links mindestens 50 Grad und nach oben und unten mindestens 20 Grad und ohne Ausfall im zentralen Bereich von 20 Grad Radius;

b) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 mit Außengrenzen von horizontal mindestens 160 Grad, davon rechts und links mindestens 70 Grad und nach oben und unten mindestens 30 Grad und ohne Ausfall im zentralen Bereich von 30 Grad Radius;

3. die Freiheit von Doppeltsehen, gegebenenfalls durch Abdeckung eines Auges oder durch optische Hilfsmittel;
4. ein ausreichendes Dämmerungssehen, ungestörte Blend- und Kontrastempfindlichkeit.

Mängel des Sehvermögens

§ 8. […]

(3) Werden die Anforderungen an das Gesichtsfeld nicht erfüllt, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 in Ausnahmefällen aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt oder belassen werden. Erforderlichenfalls muss durch eine Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und/oder eine Beobachtungsfahrt festgestellt werden, ob das mangelhafte Sehvermögen ausreichend kompensiert werden kann. Ergibt die fachärztliche Untersuchung ein Gesichtsfeld eines Auges, das in dem in § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a angeführten Bereich Defekte aufweist, so sind (zusätzlich zur fünfjährigen Befristung der Lenkberechtigung) die Bestimmungen des Abs. 4 über das Fehlen eines Auges und die funktionelle Einäugigkeit anzuwenden. Ergibt die fachärztliche Untersuchung nicht überlappende Defekte der Gesichtsfelder beider Augen in dem in § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a angeführten Bereich, so gelten (zusätzlich zur fünfjährigen Befristung der Lenkberechtigung) die in Abs. 4 angeführten Voraussetzungen mit Ausnahme der Bestimmungen über das Gesichtsfeld (§ 7 Abs. 2 Z 2) für beide Augen. Weisen die Gesichtsfelder beider Augen überlappende Defekte auf, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 darf in keinem Fall einer Gesichtsfeldeinschränkung erteilt oder belassen werden.

[…]

(5) Im Falle des Doppeltsehens ist die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme gegeben, unter der Auflage der Verwendung einer entsprechenden optischen Vorrichtung wie schwarzes Glas, Mattglas usw., die die Sicht eines Auges ausschaltet. Die Lenkberechtigung für die Gruppe 1 darf für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt werden und überdies sind in diesem Fall die Bestimmungen des Abs. 4 über das Fehlen eines Auges und die funktionelle Einäugigkeit anzuwenden. Eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 darf weder erteilt noch belassen werden.

(6) Personen mit einer fortschreitenden Augenkrankheit kann eine Lenkberechtigung befristet und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt oder belassen werden. Die Auflage kann aufgehoben werden, sobald sich die Erkrankung oder Behinderung stabilisiert hat.

(7) Ergibt die fachärztliche Untersuchung einen Verdacht auf andere Augenerkrankungen, die das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken würden, so kann in Ausnahmefällen auf Grund einer erfolgreichen Beobachtungsfahrt eine befristete Lenkberechtigung erteilt werden.

(8) Bei Vorliegen von Augenzittern (Nystagmus) ist auch bei Erbringen der geforderten Sehschärfe eine fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bestätigt. Eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 darf weder erteilt noch belassen werden.

## IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. In § 3 Abs. 1 FSG werden jene Voraussetzungen genannt, die ein Antragsteller zu erfüllen hat, bevor ihm eine Lenkberechtigung erteilt wird. Der Begriff „gesundheitliche Eignung“ ist dabei weit zu verstehen und erfasst neben physischer auch die psychische Gesundheit. § 7 Abs. 1 FSG-GV legt demgegenüber fest, dass sich sämtliche Werber um eine Lenkberechtigung einer Untersuchung zu unterziehen haben, um feststellen zu können, ob sie über die für das sichere Lenken eines Kraftfahrzeugs notwendige Sehstärke (Visus) verfügen. Nach Abs. 2 ist ein solches gefordertes Sehvermögen dann nicht anzunehmen, wenn für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bei beidäugigem Sehen ein Visus von mindestens 0,5 nicht erreicht wird. Im Führerschein eingetragene Befristungen der Gültigkeitsdauer stellen – wenn und soweit die Lenkberechtigung nicht mit einem gesonderten Bescheid erteilt wurde – bescheidmäßige zeitliche Beschränkungen der Lenkberechtigung dar (VwGH 29. September 1993, 93/02/0135).

Derartige Befristungen liegen auch dem dargestellten Verfahrenslauf zugrunde. So wurde dem Bf die Lenkberechtigung mit Bescheid vom 8. Oktober 2019 mit Befristung bis zum 2. Oktober 2024 unter Vorschreibung von Auflagen (Brille, Beschränkung auf Tagfahrten und amtsärztliche Nachuntersuchung zwischen 15. August 2024 und 2. Oktober 2024) eingeschränkt erteilt. Im darauffolgenden (verfahrensgegenständlichen) Bescheid vom 15. Oktober 2024 wurde auf das amtsärztliche Gutachten vom 11. September 2024 verwiesen, welches in seiner Begründung auf die bekannten Einschränkungen der Sehleistungen hinwies (Albinismus, Nystagmus, Astigmatisus, stabismus convergens) und zum Schluss kam, dass die nach dem FSG-GV notwendige Sehleistung selbst bei Inanspruchnahme eines Sehbehelfs nicht erreicht wird.

Es ist völlig unstrittig und seit Jahrzehnten bekannt, dass der Bf die nach § 7 FSG-GV geforderte Mindestsehleistung nicht erfüllt. Strittig – und im gegenständlichen Verfahren völlig außer Acht gelassen – wurde aber, ob diese Einschränkungen die Frage der Lenktauglichkeit abschließend beantworten können. So steht das aktuelle amtsärztliche Gutachten (und damit auch die Begründung des verfahrensgegenständlichen Bescheids) im direkten Gegensatz zu sämtlichen Gutachten, die seit 1991 über die Lenktauglichkeit des Bf eingeholt wurden. Dieses Gutachten bildet mit den vorangegangenen Gutachten insoweit eine Einheit, als sie von demselben (einen stabilen Verlauf abzeichnenden) Krankheitsbild und damit letztlich auch von einem einheitlichen Befund ausgehen.
Der Behörde ist insofern seit Jahrzehnten bekannt, dass der Bf immer unter den gleichen Augenerkrankungen leidet, diese im gesamten Zeitraum stabil waren und dem Bf bislang immer (zumindest) eine eingeschränkte Lenkberechtigung der Klasse AM erteilt worden ist. Diese Umstände werden von der Behörde nunmehr - und vor dem Hintergrund der bisherigen einheitlichen Praxis der bB – überraschend, ignoriert.

IV.2. In einem Gutachten obliegt es dem Sachverständigen, jenes notwendige Fachwissen auszugleichen, welches dem erkennenden Organ für seine Entscheidung fehlt. Mithin hat der Sachverständige über die im Befund ermittelten Tatsachen aufgrund besonderer Sachkunde Schlussfolgerungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen entscheidungsrelevanter Umstände zu treffen. Damit ein Gutachten die gesetzlich geforderte Schlüssigkeit erreicht, muss es in einer Weise aufgebaut sein, die nachvollziehbar darlegt, auf welchem Weg der Gutachter zu seinem Urteil gekommen ist (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 52 [Stand 1.7.2005, rdb.at] Rz 60 mwN). Ein ärztliches Gutachten, welches nach § 1 Abs. 1 Z 1 FSG-GV von einem Amtsarzt oder von einem gemäß § 34 FSG 1997 bestellten ärztlichen Sachverständigen für Allgemeinmedizin zu erstellen ist, hat in begründeten Fällen auch fachärztliche Stellungnahmen zu umfassen. In eben diesem Sinn gingen sämtlichen amtsärztlichen Untersuchungen der Vergangenheit auch fachärztliche Stellungnahmen voraus, die ebenfalls eine Einheit mit diesen Gutachten bildeten.

Amtsärztliche Gutachten, die die gesundheitliche Eignung verneinen, haben insoweit eine Auseinandersetzung mit einer (fachärztlichen) Stellungnahme zu enthalten, soweit diese die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilen (vgl. VwGH, 21. April 2016, Ra 2016/11/0046 unter Verweis auf VwGH, 1. März 2016, Ra 2015/11/0120).
Das verfahrensgegenständliche Gutachten nimmt zwar auf die fachärztliche Stellungnahme der Augenärztin Bezug, setzte sich mit den darin getroffenen (das Gutachten konterkarierenden) Schlussfolgerungen aber nicht auseinander und stützt sich – quasi im Wege einer rechtlichen Beurteilung – alleine auf die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Z 1 FSG-GV, ohne sich jedoch mit der Frage eines allfälligen Ausgleichs durch erlangte Geübtheit und insbesondere mit dem Umstand auseinanderzusetzen, dass der Bf seit Eingliederung der Klasse AM in die Gruppe I von den bisher tätig gewordenen Amtsärzten als für das Lenken von KFZ dieser Klasse geeignet erachtet wurde.

In der fachärztlichen Stellungnahme wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass der Bf seit mehreren Jahren einen einspurigen Motorroller lenkt, seine Sehschwäche schon seit Geburt bekannt ist, die Außengrenzen aber soweit frei und im Verlauf stabil sind und eine Lenktauglichkeit weiter zu befürworten ist.

Das Gutachten nimmt demgegenüber nur auf die bekannte mangelnde Sehleistung Bezug und hält fest, dass der Bf nicht die im FSG-GV vorgesehene Mindestsehleistung erreicht.

Auch wenn in der Begründung angeführt wird, dass das Ergebnis „unter Einbeziehung der vorliegenden augenfachärztlichen Stellungnahme“ erfolgte, fehlt dem Gutachten eine nähere Auseinandersetzung mit einer möglichen Kompensation der verminderten Sehleistung; dieser Umstand steht der geforderten Schlüssigkeit des

Gutachtens klar entgegen (vgl. etwa VwGH 28. April 2011, 2009/11/0116, wonach eine ausreichende Begründung insb. dann erforderlich ist, wenn das Gutachten gegenüber der fachärztlichen Stellungnahmen abweichenden Ergebnis kommt).

IV.3. Das FSG geht gerade nicht davon aus, dass gesundheitliche Einschränkungen, welche die Eignung des Bf zum Lenken eines KFZ ausschließen würden, zwingender Natur sind. Vielmehr sind gesundheitliche Einschränkungen einem Ausgleich durch erlangte Geübtheit zugänglich (VwGH, 21. April 2016, Ra 2016/11/0046). Dies ergibt sich neben § 8 Abs. 2 FSG (für Zweifelsfälle) auch aus § 3 Abs. 4 FSG-GV, wonach Besitzer einer Lenkberechtigung, bei welchen die Lenktauglichkeit ausschließenden Erkrankungen oder Behinderungen festgestellt werden, auch dann als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet anzusehen sind, wenn sie durch das Lenken von Kraftfahrzeugen eine den bestehenden Mangel ausgleichende Geübtheit erlangt haben. Die Leitlinien für die gesundheitliche Eignung halten in diesem Zusammenhang fest, dass eine Beobachtungsfahrt auch dann durchführbar ist, wenn das Risiko in Hinblick auf eine Sehbehinderung hoch ist und das die damit verbundenen Risiken vom Gesetzgeber in Kauf genommen werden; andernfalls bedarf die Einschätzung der Undurchführbarkeit einer ausreichenden Begründung durch den Amtsarzt (*BMVIT*, Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern [2019] 24, verweisend auf VwGH, 24. April 2007, 2006/11/0130). Des Weiteren halten die Leitlinien unter Verweis auf einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung fest, dass amtsärztliche Gutachten alle fachlichen Stellungnahmen und Gutachten einzubeziehen, zu bewerten und einer abschließenden Würdigung zu unterziehen haben (*BMVIT*, Leitlinien [2019] 44).

In seiner diesbezüglichen Leitentscheidung vom 24. April 2007, GZ: 2006/11/0130, hat der VwGH Folgendes dargelegt:

„Die Bf hat in einem Verfahren betreffend Verlängerung der befristet ausgestellt gewesenen Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse F vorgebracht, sie fahre seit 22 Jahren mit dem Traktor und mache neben der Feldarbeit auch Transporte von und zu den Feldern und Weingärten des elterlichen Betriebes. Da sie alle Wege und Straßen in ihrer näheren Umgebung sehr gut kenne, sei es ihr auch gelungen, trotz ihrer eingeschränkten Sehkraft ihre Bewirtschaftungstätigkeit erfolgreich auszuüben. Seit 22 Jahren stehe daher unter Beweis, dass ihre Sehkraft ausreichend sei, um als Ortskundige im Nahverkehr mit dem Traktor zu fahren. Dass diese Angaben nicht zuträfen, hat die belBeh nicht festgestellt. Sie hat auch nicht etwa festgestellt, dass die Bf in den letzten Jahren, insbesondere während der Gültigkeitsdauer der zuletzt erteilten Lenkberechtigung, im Straßenverkehr auffällig geworden wäre. Bei diesem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens durfte die belBeh angesichts der Besonderheiten des Beschwerdefalls von der schon im § 8 Abs. 2 letzter Satz FSG 1997 vorgesehenen Anordnung einer Beobachtungsfahrt nicht absehen. Die Amtsärztin hielt in ihrer Gutachtensergänzung zwar eine Kompensation der Sehbehinderung der Bf für nicht möglich, diese Einschätzung ist allerdings nicht näher begründet und enthält keine

Auseinandersetzung mit dem nicht schon auf den ersten Blick unplausiblen Vorbringen der Bf, sie habe in den letzten Jahren bei unveränderter Sehbehinderung wegen ihrer Vertrautheit mit der näheren Umgebung und des landwirtschaftlichen Umfeldes erfolgreich Traktoren lenken können. Soweit die Amtsärztin sogar eine Beobachtungsfahrt für undurchführbar hielt, weil das Risiko im Hinblick auf die Sehbehinderung der Bf zu hoch wäre, entbehrt auch diese Einschätzung einer ausreichenden Begründung. Sie übersieht überdies, dass jede im System des FSG 1997 vorgesehene Beobachtungsfahrt zur Feststellung, ob eine ausreichende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen besteht, zwangsläufig gewisse Risken im Straßenverkehr mit sich bringt, die vom Gesetzgeber aber in Kauf genommen wurden. Das von der belBeh verwertete Sachverständigengutachten ist daher in entscheidenden Punkten nicht schlüssig. Hätte eine Beobachtungsfahrt, wie sie schon § 8 Abs. 2 letzter Satz FSG 1997 für Zweifelsfälle vorsieht, ergeben, dass die Bf ungeachtet ihrer mangelnden Sehschärfe - nicht zuletzt im Hinblick auf die mit einem Traktor üblicherweise eingehaltenen geringen Geschwindigkeiten - in der Lage ist, Traktoren sicher zu lenken, wäre die Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse F, gegebenenfalls unter Einschränkungen, zulässig gewesen. Soweit sich die belBeh in ihrer abweisenden Entscheidung auch auf eine im amtsärztlichen Gutachten erwähnte Gesichtsfeldeinschränkung bezieht, bleibt schon mangels Feststellungen zu Art und Ausmaß derselben offen, inwieweit dadurch die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse F ausgeschlossen sein sollte. In Ermangelung entsprechender Feststellungen kann vom VwGH insbesondere nicht beurteilt werden, ob im Falle der Bf § 8 Abs. 4 FSG-GV 1997 einschlägig ist."

IV.4. Der Widerspruch mit vorangegangenen Gutachten und der fachärztlichen Stellungnahme führt – in Anbetracht des Umstands, dass diesen grundsätzlich dieselbe Befundlage zu Grunde lag – letztlich dazu, dass eine eindeutige Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ der Klasse AM, allein aufgrund des nicht erreichten Visus, im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht abschließend möglich war. Dies war für die belangte Behörde und den Amtsarzt – angesichts der Vorgeschichte – augenscheinlich. Aufgrund des Umstandes, dass schon im Rahmen der Vorverfahren die Feststellung der gesundheitlichen Eignung nur im Wege einer Beobachtungsfahrt festgestellt, jedenfalls das Gegenteil aber nicht nur unter Heranziehung des Mindestvisus des § 7 FSG-GV begründet werden konnte, war die Sache nach Ergehen des insoweit unvollständigen und damit unschlüssigen amtsärztlichen Gutachtens, nicht entscheidungsreif.
Insoweit hätte die bB zur Klärung der Frage, ob der Bf (wie schon in den vorangegangenen Verfahren) wie bis zuletzt fähig war, seine gesundheitlichen Einschränkungen hinreichend kompensieren zu können, die Vornahme einer Beobachtungsfahrt anordnen müssen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Schwächen im Sehvermögen, die keinen Raum für eine solche Beobachtungsfahrt verbleiben lassen wie bspw. Ausfälle im Gesichtsfeld (vgl. etwa VwGH 24. Jänner 2006, 2004/11/0149) nicht festgestellt wurden.

IV.5. Zur Zurückverweisung der Entscheidung

IV.5.1. Durch die fehlende Anordnung einer klärenden Beobachtungsfahrt hat die bB zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen. Tatsächlich handelt es sich bei der Beobachtungsfahrt vorliegend um den relevantesten Ermittlungsschritt, zumal aufgrund der Vorgeschichte und der fachärztlichen Stellungnahme klar ist, dass in Bezug auf die Erkrankung des Bf keine relevanten Veränderungen eingetreten sind und Beobachtungsfahrten bislang ergeben haben, dass der Bf gesundheitlich in der Lage ist ein KFZ der Klasse AM zu lenken.

§ 28 Abs. 3 S. 2 VwGVG bildet eine Ausnahme vom grundsätzlichen Gebot der meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Demnach sind Zurückverweisungen zulässig, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzte wurden oder wenn bloß ansatzweise ermittelt wurde. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, die Verwaltungsbehörde hat (schwierige) Ermittlungen unterlassen, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht nachgeholt werden (VwGH 28. Mai 2020, Ra 2019/11/0135).

Im gegenständlichen Fall hat die bB den bedeutendsten Ermittlungsschritt, der die zentrale Entscheidungsgrundlage bzw. erst die Basis für das amtsärztliche Gutachten (VwGH 28. Mai 2020, Ra 2019/11/0135) und die wesentliche Entscheidungsgrundlage für ihre Erledigung bildet, unterlassen, obwohl aus den Vorverfahren bekannt war, dass es sich bei der Beobachtungsfahrt um das einzig geeignete Beweismittel handelt, mit welchem die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ der Klasse AM beurteilt werden kann, zumal der Mindestvisus nach der FSG-GV noch nie erreicht werden konnte.
Sie hat damit die Frage des Ausgleichs der Sehbeeinträchtigung zur Gänze nicht ermittelt, was die Zurückverweisung im gegenständlichen Fall rechtfertigt.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist zudem im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Bf bereits untersucht und kann seine ergänzenden Erläuterungen teilweise auf den bereits erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde bereits seit Jahrzehnten bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen. Hinzu kommt, dass es sachdienlich erscheint, wenn eine Beobachtungsfahrt im dem Bf bekannten regionalen Umfeld durchgeführt wird, zumal auch das Lenken eines KFZ der Klasse AM üblicherweise nicht über besonders weite Strecken stattfindet und der Bf seine allfällige Geübtheit dort ohne den Druck einer neuen Umgebung zeigen kann. Die

Behörde kennt das örtliche Umfeld und die dort verfügbaren Fahrschulen, weshalb es für sie – als Wohnsitzbehörde - bedeutend einfacher ist, eine Beobachtungsfahrt zu organisieren.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf, eine Kosten- oder Zeitersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte, im Gegenteil.

IV.5.2. Im fortzusetzenden Verfahren wird die bB eine Beobachtungsfahrt zu veranlassen haben, um festzustellen ob die Einschränkungen im Sehvermögen des Bf durch praktische Erfahrung und subjektive Handhabe hinreichend kompensiert werden können.

Insoweit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorlag. Die gegenständliche Entscheidung steht im Einklang mit ständiger und einheitlicher Rechtsprechung über die Ermittlung der gesundheitlichen Eignung und den Voraussetzungen für die Zurückverweisung der Sache.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl